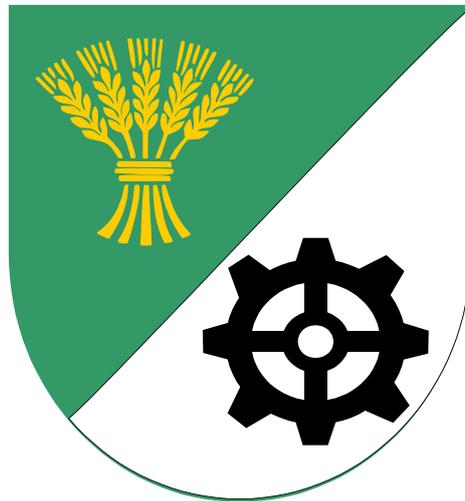


Beschluss über die



Sondernutzungssatzung

**der Gemeinde Niederdorf
über Erlaubnisse und
Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen**

Satzung der Gemeinde Niederdorf über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist; §§ 18 und 22 Sächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist - hat der Gemeinderat Niederdorf mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen Straßenaufsichtsbehörde vom 29.03.2017 in seiner Sitzung am 22.05.2017 folgende Satzung sowie der Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Sondernutzung**
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**
- § 5 Erlaubnis Antrag**
- § 6 Erlaubniserteilung**
- § 7 Erlaubnisversagung**
- § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers**
- § 9 Haftung und Sicherheiten**
- § 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeit**
- § 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz**
- § 12 Gebührenschuldner**
- § 13 Gebührenberechnung**
- § 14 Gebührenerstattung**
- § 15 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren**
- § 16 Übergangsregelung**
- § 17 Inkrafttreten**

Anlage 1: Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung vom 22.05.2017

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Niederdorf.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen, im Folgenden als Straßen bezeichnet, gehören
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere:
 - 1.1. der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - 1.2. die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Materialbuchten sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Rad- und Gehwege);
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
 3. das Zubehör, das sind die Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung;
- 3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:

Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern,

Rechte nach § 23 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG),

Rechte aufgrund sonstiger Regelungen.

§ 2 **Sondernutzung**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde Niederdorf. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere der straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigung).
- (5) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:
 - a) das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf den Gehwegen bzw. Plätzen vor Gaststätten und Gewerben, sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 - b) Teile baulicher Anlagen dürfen auf keinen Fall in die Fahrbahn hineinragen. Sie dürfen auch nicht so weit in die Straßenebenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Balkone, Sonnenschutzdächer und Vordächer dürfen auf keinen Fall in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diese beeinträchtigen. Sie müssen sich mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. über anderen Straßenebenflächen befinden und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben.
 - c) die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes in Bezug auf Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,5m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche
 - d) in der Regel das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 - e) die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückzufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 - f) das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 - g) das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs bzw. Fahrzeuge zur Entsorgung;

- h) das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 - i) das Aufstellen von Sitzbänken;
 - j) das Aufstellen von Werbeaufstellern;
 - k) das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
 - l) das Aufstellen von Gefäßen und Containern und andere Behältnissen zur Aufnahme von Hausmüll, Baustoffen oder Wertstoffen;
 - m) das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 - n) die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
 - o) Plakatwerbung, Zirkuswerbung.
- (6) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie § 8 a FStrG als Sondernutzung. Die Anlage bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Innerhalb der geschlossenen Ortslage bedarf die Anlage neuer sowie die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge ebenfalls der Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie zum Beispiel Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtung, Treppenstufen, Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Ähnliches, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,75m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 - b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - c) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - d) das Aufstellen von Restmüll- und Wertstoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur am Vortag und am Tag der Entleerung oder Abholung, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden und eine Mindestbreite von einem Meter frei bleibt.

- e) der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel vom Erlaubnisnehmer schriftlich innerhalb 14 Tagen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der erfüllenden Großen Kreisstadt Stollberg im Bau-/Ordnungsamt zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers;
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung,
 - c) Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen – soweit gefordert;
 - d) auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen sowie aussagekräftige Fotos (idealerweise digital) vor und nach der Nutzung vorzuweisen.
- (3) Mit jeder Ausstellung einer Sondernutzung ist eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschränkung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, deshalb muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (4) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnung oder Ausnahmegenehmigungen sind bei der erfüllenden Großen Kreisstadt Stollberg, vorliegend in Eigenschaft als örtliche Straßenverkehrsbehörde, zu stellen. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt. Soweit die Gemeinde Niederdorf nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erteilen. Die Hinweise und Auflagen des Straßenbaulastträgers werden Bestandteile der Erlaubnis. Die Antragsfrist soll in diesen Fällen einen Monat betragen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem durchführenden Baubetrieb, welcher die verkehrsrechtliche Anordnung erhält.
- (6) Bei Havarien im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Antragstellung (auch per Fax oder E-Mail) am Tag des Beginns der Sondernutzung möglich.

§ 6 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit, für maximal ein Jahr, für Werbeaufsteller sowie Warenauslagen jedoch längstens bis 31.12. des Jahres, oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflage erteilt werden. Eine Aufgrabungserlaubnis gilt für 6 Monate.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 - c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet bzw. in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzung zu befürchten ist;
 - e) bei öffentlichen Veranstaltungen und Festen dadurch Belästigungen, Behinderungen und Einschränkungen zu erwarten sind.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach §§ 3 und 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an Verkehrsanlagen erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Gemeinde informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger freizustellen.

- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gebrauchsgegenstände. Soweit die Gemeinde Niederdorf nicht Straßenbaulastträger ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde als Genehmigungsbehörde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Die Große Kreisstadt Stollberg informiert die Straßenbaubehörde über Beginn und Ende der Sondernutzung. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Großen Kreisstadt Stollberg vom Bau-/Ordnungsamt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Straßenbaulastträger hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Der Straßenbaulastträger haftet nicht für die Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr.3 bis 8 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
 - a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Punkte a bis c können mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann mit Zwangsmitteln gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen in der gültigen Fassung begegnet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 3 werden Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisse zur Sondernutzung vom 22.05.2017 erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Mindestgebühren bestehen, kommen diese zur Anwendung (Anlage 1).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 sind gebührenfrei. Weiterhin gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

- (3) Sondernutzungen für Straßenbau-, oder –pflegearbeiten sowie Baumpflegearbeiten, die durch die Gemeinde Niederdorf oder deren Auftragsnehmer ausgeführt werden, sind gebührenfrei.
- (4) Sitzbänke, die nicht der Bewirtung dienen, Papierkörbe und Fahrradständer sind gebührenfreie Sondernutzungen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührensschuldner haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebührensschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.
- (3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung für die eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, vor Ablauf des Kalenderjahres, ist jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Ist eine wöchentliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Wochen voll berechnet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.
- (5) Für die Bearbeitung der Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niederdorf erhoben.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Gründe der Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Beiträge unter 10,00 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.
- (3) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die erfüllende Große Kreisstadt Stollberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Entstehung und Fälligkeit sowie Änderung der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum (höchstens ein Jahr) bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der erfüllenden Großen Kreisstadt Stollberg durch das Bau-/Ordnungsamt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 15 Abs. 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum und Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Niederdorf vom 15.04.1999 (öffentliche Bekanntgabe durch Aushang im Gemeindeschaukasten) außer Kraft.

Bürgermeister
Niederdorf, den 22.05.2017